



Offener Brief  
an die stellvertretenden Vorsitzenden und  
rechtspolitischen Sprecher:innen der Fraktionen  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im  
Deutschen Bundestag sowie zuständigen  
Berichtersteller:innen im Rechtsausschuss

- *Ausschließlich via E-Mail* -

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT  
Sprecher:innenrat

Kirsten Hommelhoff  
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Jan Wenzel  
VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe  
deutscher Nichtregierungsorganisationen

Kontakt  
Bündnis für Gemeinnützigkeit  
c/o ZiviZ gGmbH  
Antje Klaudius  
Pariser Platz 6  
10117 Berlin  
antje.klaudius@stifterverband.de  
030 / 322982-518

Berlin, 2. Februar 2023

## **Mehr Fortschritt wagen: Das Gesetzesvorhaben zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht braucht größere Flexibilität und Mut zur digitalen Transformation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Anspruch, mehr Fortschritt zu wagen, hat die Regierungskoalition 2021 ihre Tätigkeit als „Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ aufgenommen. Auf der Agenda der 20. Legislaturperiode stehen seitdem ambitionierte Vorhaben, mit denen viele Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft einen veritablen Digitalisierungsschub erhalten, unnötige Bürokratielasten endlich abgebaut und Kurs auf eine nachhaltige Transformation genommen werden sollen.

Wir sind überzeugt: Eine starke Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Als **Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von auf diesem Gebiet tätigen Expert:innen und Wissenschaftler:innen** ist der Fortschrittskurs dieser Bundesregierung für uns daher eng mit **besseren Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement** verbunden - maßgeblich über die im Koalitionsvertrag vorgesehene Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, die Erarbeitung einer neuen Engagementstrategie des Bundes, aber auch die Stärkung des digitalen Ehrenamtes.

Angesichts der zum 31.08.2022 ausgelaufenen Sonderregelung für virtuelle Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und vergleichbare Gremiensitzungen im Vereins- und Stiftungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie haben wir es begrüßt, dass der Bundesrat auf Initiative des Freistaates Bayern einen **Gesetzentwurf zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532)** im parlamentarischen Verfahren eingebracht hat. So wichtig und alternativlos eine dauerhafte gesetzliche Grundlage aus unserer Sicht ist, bleibt dieser Entwurf **im Hinblick auf die Ziele Digitalisierung, Bürokratieabbau und Nachhaltigkeit im gesetzgeberischen Handeln**

unzufriedenstellend, ja als **Rückschritt gegenüber der Sonderregelung (§ 5 GesRuaCOVBekG)** auf halber Strecke stehen. Wenn der Vorstand zukünftig „auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen [kann], dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können“, so heißt das: **Der Entscheidungsspielraum des Vorstandes beschränkt sich auf eine Präsenzversammlung oder eine hybride Form der Zusammenkunft, die einen physischen Versammlungsort nach wie vor zwingend erforderlich macht.** Es gehört spätestens seit der Corona-Pandemie zum gesamtgesellschaftlichen Erfahrungswissen, dass Hybridformate nicht nur besonders **störanfällig** sind, sondern in der **Betreuung der Schnittstelle von analogem und digitalem Raum** auch mit **erheblichem finanziellem und organisatorischem Mehraufwand** einhergehen, den gerade kleinere zivilgesellschaftliche Strukturen vielfach nicht abbilden können.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass der aktuell vorliegende **Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Ausschussdrucksache 20(6)29)** - datiert vom 22. November 2022 - demgegenüber keine substanziellen Anpassungen enthält und eine vollständig virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort ohne Satzungsänderung weiterhin nicht zulässt. Wir bedauern dies umso mehr, als sich darin das **Meinungsbild der im federführenden Rechtsausschuss hierzu am 14.12.2022 angehörten Fachexpert:innen noch in keiner Weise widerspiegelt:** Die Sachverständigen, darunter Katarina Peranić (Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt) und Dr. Hendrik Pusch (Justiziar des Deutschen Olympischen Sportbundes), hatten sich mit deutlicher Mehrheit für eine weitergehende Lösung ausgesprochen.

Die Politik muss hier mutiger sein. Es gilt, die **in Transformation begriffenen Strukturen des Vereinswesens langfristig zukunftsfest zu machen**, aber auch die **Selbstverständlichkeit digitaler Arbeitsrealitäten im Dritten Sektor anzuerkennen und gesetzgeberisch als Regelfall abzubilden** - gerade nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie. Wir brauchen die **echte Wahlfreiheit und Technologieoffenheit hinsichtlich der Versammlungsform** (Präsenz, hybrid, virtuell) auch deshalb, um der **Vielfalt des Vereinslebens** in Deutschland besser gerecht zu werden und die **Attraktivität ehrenamtlichen Engagements in traditionellen Organisationsformen für junge Menschen zu stärken**. Eine andernfalls erforderliche Satzungsänderung stellt für viele Vereine eine Hürde dar.

Die **Ausübung der Mitgliederrechte wird in einem rein digitalen Sitzungsformat nicht relevant eingeschränkt.** Diese Frage erörterte ergebnisoffen ein bei **Prof. Dr. Birgit Weitemeyer** (Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School) beauftragtes **Rechtsgutachten**, welches wir den Berichtersteller:innen Ihrer Fraktionen frühzeitig übermittelt hatten.

Um die **Mitgliederinteressen noch stärker im Wortlaut zu berücksichtigen** und auf die bezüglich einer vollständig digitalen Mitgliederversammlung geäußerten Bedenken einzugehen, befürworten wir die von Frau Professorin Weitemeyer vorgeschlagene **Präzisierung in Anlehnung an das Genossenschaftsrecht (§ 43b Abs. 6 GenG)**, wonach der Vereinsvorstand „nach **plichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder**“ über die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid) entscheiden könne. Dies könnte in einem neugestalteten §32 BGB entsprechend aufgenommen werden.



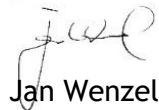
Da bereits für die kommende Sitzungswoche eine Beschlussempfehlung im Rechtsausschuss sowie Verabschiedung im Plenum des Deutschen Bundestages vorgesehen ist, möchten wir nochmals mit Nachdruck an Sie appellieren:

**Bitte nutzen Sie die anstehende BGB-Novellierung dafür, eine zukunftsweisende und praxisnahe Regelung für Vereine und Stiftungen auf den Weg zu bringen!** Mit der Festschreibung von echter Wahlfreiheit und Technologieoffenheit bei der Versammlungsform wird es möglich sein, einen den Arbeitsrealitäten unserer Zivilgesellschaft angemessenen Rechtsrahmen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher:innenrat des Bündnis für Gemeinnützigkeit

  
Kirsten Hommelhoff

  
Jan Wenzel

## BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Expert:innen und Wissenschaftler:innen. Diese repräsentieren Organisationen mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich zum Ziel gesetzt, Identität, Gewicht, Außenwirkung und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors gegenüber Politik und Verwaltung zu stärken.

[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)

---

[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit wird getragen von: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege · BAGSO - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen · Bundesverband Deutscher Stiftungen · Deutscher Bundesjugendring · Deutscher Kulturrat · Deutscher Naturschutzring · Deutscher Olympischer Sportbund · Deutscher Spendenrat · Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft · VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen